

B u c h r e z e n s i o n

Felix Ruppert, Die Sozialadäquanz im Strafrecht, Rechtsfigur oder Mythos?, Duncker & Humblot, Berlin, 2020, 330 S., € 79,90.

I. Mit seinem ersten Qualifikationswerk greift *Ruppert* einen der schillerndsten Begriffe oder Institute der Strafrechtsdogmatik auf: die Sozialadäquanz. Sie ist nicht nur schillernd, was ihren Inhalt betrifft: Es ist unmittelbar einleuchtend, dass das sozial Adäquate von unbestimmter Weite geprägt ist. Sie ist zugleich in ihrer rechtlichen Bedeutung wie ihrer dogmatischen Fundierung schillernd und entsprechend in der Lehre heillos umstritten. Mit der vorgelegten Dissertation, welche von *Valerius* an der Universität Bayreuth betreut wurde, wird erstmals eine umfassende Arbeit aus der jüngeren Zeit zu einer wichtigen Figur im Strafrecht vorgelegt. *Ruppert* erfüllt damit ein Forschungsdesiderat.

II. Die maßgeblich von *Welzel* schon 1939 entwickelte Rechtsfigur wird zunächst sehr schön in ihrem weiten Anwendungsbereich beschrieben. Dies betrifft nicht nur historische (Lehrbuch-)Fälle, wie die lebensgefährliche Fahrt mit der Eisenbahn, zu der man den Erbonkel überredet, sondern in vielfältiger Weise aktuelle strafrechtliche Abgrenzungsfragen. Sie reichen von der Beurteilung des Behandlungsabbruchs, -verzichts und der -begrenzung, die *Ruppert* leider mit der überholten Nomenklatur der „passiven Sterbehilfe“ einführt (S. 35; auch S. 95 und S. 100) über die Frage, ob die Heilbehandlung angesichts ihres auf Therapie gerichteten sozialen Sinngehalts ärztlichen Verhaltens nicht von vornherein als strafbare Körperverletzung ausscheidet, über vergleichbare Fragen im Sport, die Risiken des Massenverkehrs bis hin zu einer wirtschaftsstrafrechtlichen Erfassung der Aufgaben eines Betriebsinhabers. All diesen Fällen ist gemein, dass mit der Sozialadäquanz eine ausufernde Strafbarkeit reduziert und angemessene Lösungen erzielt werden sollen.

Ruppert beschreibt die Entwicklung dieser Rechtsfigur in Forschung und Rechtsprechung zutreffend und anschaulich. Er kann auch nachweisen, dass zwar die Rechtsprechung deutlich Zurückhaltung übt, jedenfalls nicht ausdrücklich auf die Sozialadäquanz zurückgreift (S. 88 f.), aber bei näherem Hinschauen doch in der Sache mit deren Geist spielt und viele Fragen im Lichte der Sozialadäquanz sieht. Den von *Ruppert* genannten Beispielen (S. 90 ff.) wäre noch die Notwehrprovokation hinzuzufügen. *Ruppert* schließt sich der interessanten Beobachtung an, dass die Sozialadäquanz eine Art Durchgangsstadium zu dogmatischen Lösungen bei der Erfassung neuartiger Probleme darstellt (S. 99). Aktuelle Fragestellungen, deren Erfassung durch das Strafrecht Schwierigkeiten bereitet, werden mit dem Begriff des sozialadäquaten Verhaltens beschrieben und aus dem Bereich des kriminellen Unrechts herausgelöst. Auch der Gesetzgeber nutzt für sich diesen Mechanismus. Er unterlässt es, Bagatellgrenzen eindeutig zu normieren und verweist auf die soziale Adäquanz, mit der zu weit geratene Straftatbestände restriktiv angewendet werden können (S. 94). Zu Recht verweist *Ruppert* hier auf die Korruptionstatbestände, bei denen

angesichts der Weite des Merkmals der Unrechtsvereinbarung einschränkend korrigierende Auslegungen notwendig erscheinen.

III. Der Anspruch der Arbeit geht über diesen Befund hinaus. *Ruppert* will versuchen, der Lehre der Sozialadäquanz eine strafrechtsdogmatische Basis zu geben.

Dazu werden im nächsten großen Abschnitt (S. 103 ff.) die verschiedenen Ansätze zur Begründung der Rechtsfigur durchgemustert. Naturgemäß beginnt *Ruppert* mit *Welzel* (S. 104 ff.), der mit der Sozialadäquanz tatbestandsmäßige Handlungen umschreibt, die sich „funktionell innerhalb der geschichtlich gewordenen Ordnung des Gemeinschaftslebens eines Volkes bewegen“.¹ Er stellt die Konzeption von *Gracia Martín* dar, nach dem die Sozialadäquanz eine „neutralisierende und negative Kategorie der scheinbaren strafrechtlichen (tatbestandsmäßigen) Relevanz der Handlung“ darstelle.² Schließlich kommt das Strafbarkeitskorrektiv-Modell *Klugs* zur Sprache, der zwischen dem tatbestandsausschließenden Prinzip der Sozialkonkurrenz und dem rechtfertigenden Prinzip der Sozialadäquanz unterscheidet.³ *Ruppert* setzt sich mit allen drei Modellen klug auseinander und findet jeweils die Haare in der Suppe, was ihn veranlasst, die genannten dogmatischen Fundierungen der Reihe nach zu verwerfen. Es mangelt an einer rechtsdogmatischen Verortung der Sozialadäquanz. Die Mannigfaltigkeit der Debatte zeigt sich nicht zuletzt daran, dass die Sozialadäquanz a) als tatbestandsausschließend, b) als Auslegungstopos, c) als Element der objektiven Zurechnung, d) als Rechtfertigungsgrund oder schließlich e) als Schuldausschließungsgrund (S. 134–145) qualifiziert wird.

Ruppert sieht in dem Fehlen eines tragfähigen Fundaments dieser Figur den „Hauptunruheherd“ (S. 131) für die diffuse Rezeption durch die Rechtsprechung und die Kritik an der Rechtsfigur selbst. Schauen wir, ob er mit seiner Arbeit diesen Brandherd hat austreten können.

IV. Um seinen Anspruch einzulösen, entwickelt *Ruppert* zunächst Konturen der Sozialadäquanz (S. 147 ff.). Damit will er einerseits den Vorwurf widerlegen, dass die Sozialadäquanz ein Schlagwort ohne Inhalt sei, die sich wie einst Münchhausen am eigenen Schopf aus dem Sumpf ziehe, und andererseits den Vorwurf, dass man es mit völlig unbestimmten Voraussetzungen zu tun habe. Eine Beschreibung als geschichtlich gewachsene soziale Billigung (*Welzel*) genügt *Ruppert* nicht, eine solche verfehle den Übergang in den rechtlichen Bereich (S. 149). Auch dem Versuch der Rechtsprechung, übliche, von der Allgemeinheit gebilligte und daher strafrechtlich im Sozialleben gänzlich unverdächtige Handlungen⁴ aus der Strafbarkeit auszunehmen, folgt *Ruppert* nicht. Allgemeine Billigung und Üblichkeit seien

¹ *Welzel*, ZStW 58 (1939), 491 (516).

² *Gracia Martín*, in Sieber/Dannecker/Kindhäuser/Vogel/Walter (Hrsg.), Strafrecht und Wirtschaftsstrafrecht, Dogmatik, Rechtsvergleich, Rechtstatsachen, Festschrift für Klaus Tiedemann zum 70. Geburtstag, 2008, S. 205 (214).

³ *Klug*, in: Bockelmann/Gallas (Hrsg.), Festschrift für Eberhard Schmidt zum 70. Geburtstag, 1961, S. 249 (262).

⁴ BGHSt 23, 226 (228).

viel zu unscharfe Begriffe. Zudem werde schlicht aus der gesellschaftlichen Wertung eine rechtliche gefolgert (S. 153). *Ruppert* mustert weitere Versuche durch, etwa den der professionellen Adäquanz von *Hassemer* (S. 164), ohne befriedigt zu sein. Es bedürfe weiterer Präzisierung und Konturierung des Begriffs (S. 167).

V. Im vierten Abschnitt (S. 168 ff.) bietet *Ruppert* seinen eigenen Lösungsansatz. Sein Ausgangspunkt sind dabei die Handlungslehren. Die finale Handlungslehre weist er – wie auch schon zuvor die kausale Handlungslehre – als Anknüpfungspunkt für die Sozialadäquanz zurück (S. 175). Er sieht die strafrechtliche Handlung wie die sozialen Handlungslehren als das vom Willen beherrschbare sozial erhebliche Verhalten und nähert sich damit schon begrifflich der Sozialadäquanz (S. 176). Zutreffend erkennt er, dass es damit sein Bewenden haben muss. Es hieße, diese Handlungslehre überzuinterpretieren, wollte man darin den dogmatischen Ursprung und die Erklärung der Sozialadäquanz sehen.

Es folgen weitere Versuche, die Sozialadäquanz theoretisch und dogmatisch einzuordnen, als Lückenfüllerfunktion, als Natur- oder Gewohnheitsrecht. Nach knapp 30 Seiten ist man einem eigenen Ansatz jedenfalls noch nicht nähergekommen – dieser negative Ansatz mutet etwas seltsam an. Tatsächlich beginnt *Ruppert* nun endlich mit seinem eigenen Erklärungsversuch, ab Seite 195. *Ruppert* arbeitet zunächst noch einmal vertiefend die Relevanz der Sozialadäquanz als ein strafrechtliches Korrektiv heraus. Dabei geht er von der Grundproblematik jedes Gesetzgebers aus, dass dessen Rechtssätze abstrakt gefasst sein müssen und dadurch vielfach zu weit geraten. So aber wird auch ein von der Rechtsnorm, die vom Rechtssatz an sich zu trennen ist, nicht intendiertes Verhalten als strafbar erfasst (S. 197). Der Bestimmtheitsgrundsatz des Art. 103 Abs. 2 GG kann in dem generösen Verständnis des Bundesverfassungsgerichts die Aufgabe als Korrektiv nicht übernehmen (S. 205). Die von *Ruppert* im Einzelnen beschriebene Tendenz des Bundesverfassungsgerichts, den Bestimmtheitsgrundsatz nicht überstrapazieren (S. 201), drückt die Problematik noch sehr schmeichelhaft aus. Angesichts einer solchen Schwäche des verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatzes einerseits und der Fragmentarität des Strafrechts andererseits (S. 208) sieht *Ruppert* die Aufgabe der Sozialadäquanz darin, diese Funktionslücke zu schließen. Er versteht die Sozialadäquanz vor der Folie der Strafzwecke, insbesondere der positiven Generalprävention. Die Sozialadäquanz habe die Aufgabe, die Strafzwecke funktional zur Geltung zu bringen. Sie vermittele „zwischen dem Strafzweck als solchem und dem diesen erst ermöglichenden Strafrecht“ (S. 218). Es komme der Sozialadäquanz daher die Aufgabe zu, diejenigen Fälle aus dem Unrechtsbereich auszuschneiden, bei denen die Strafe ihre eigenen Zwecke verfehlen würde. *Ruppert* sieht in der Sozialadäquanz eine Art metateleologische Reduktion von Strafnormen. Der Telos der einzelnen Strafnorm genüge nicht, um eine überbordende Strafbarkeit zu reduzieren. Das könne sich nur aus einem „übergeordneten Telos von Strafrecht und Strafe“ ergeben (S. 222).

VI. Diese Kernthese der Arbeit muss der Kritik standhalten. Diese liegt auf der Hand: Es fragt sich, ob *Ruppert* mit

seinem Ansatz wirklich viel gewinnt; denn die Strafzweckdiskussion scheint keinesfalls viel konkreter und bestimmter als die bisherigen Bemühungen zu sein, der Sozialadäquanz Konturen zu verleihen. Insofern erscheint fraglich, ob eine so verstandene Sozialadäquanz wirklich den Schwächen des Bestimmtheitsgrundsatzes abhelfen könnte. Es erscheint doch zu optimistisch, dass der *Verf.* glaubt, den Schwierigkeiten bei der Handhabung des Bestimmtheitsgrundsatzes so ausweichen zu können. Im Grunde räumt der *Verf.* das Problem auch in gewisser Weise ein, wenn er an späterer Stelle die Sozialadäquanz keinesfalls als Auslegungsmethode verstehen will, weil eine „sozialadäquate Auslegung tatbestandlicher Merkmale ein diffuses Bild kreieren“ würde (S. 231).

Natürlich erkennt *Ruppert* diesen Einwand. Sein Versuch, konkretisierende Kriterien zu entwickeln, scheitert. Er muss scheitern; denn die Sozialadäquanz bringe das Metatelos der strafrechtlichen Regelung zum Ausdruck, so dass die Entwicklung präziser Kriterien „schwerlich möglich ist“ (S. 239). Für *Ruppert* ergibt sich ein einziges Kriterium, welches der Rechtsfigur der sozialen Adäquanz Konturen anlegt: „die gesellschaftliche Akzeptanz eines Verhaltens“. Und dieses sei klar bestimmt (a.a.O.). Freilich lässt sich trefflich streiten, ob die gesellschaftliche Akzeptanz wirklich derart klar bestimmt ist, wie sie *Ruppert* apostrophiert.

Einen weiteren Ertrag kann *Ruppert* mit Fug und Recht für sich geltend machen. Indem er die Sozialadäquanz mit den Strafzwecken verbindet, geht es um die Legitimation des Strafrechts: Bei sozialer Adäquanz und damit bei fehlender negativ- oder positiv-präventiver Wirkung fehlt es an jener. Deswegen ist die Annahme überzeugend, dass die Sozialadäquanz des Verhaltens nur auf der Tatbestandsebene verortet werden kann (S. 229 f.).

VII. *Ruppert* erprobt sein Konzept der Sozialadäquanz abschließend an verschiedenen Anwendungsfällen. Davon sei eines herausgegriffen, das dem Eingeweihten schon zu Beginn der Lektüre im Kopf herumgespukt haben mag (von *Ruppert* im Ansatz auf S. 241 angesprochen). Wenn sich eine Grundschullehrerin zu ihrer Verabschiedung von den Eltern als Dank für ihre hervorragende pädagogische Leistung eine Lorient-Büste schenken lässt, so kann sie sich der gesellschaftlichen Akzeptanz sicher sein. Wer die §§ 331 f. StGB mit Augenmaß anwendet, muss der Berliner Strafjustiz, die Gegenteiliges vertreten hat, klar widersprechen. Insofern ist *Ruppert* zugestehen, dass sein Vorschlag der metateleologischen Reduktion der Bestechungsdelikte durch soziale Adäquanz (dazu im Einzelnen S. 282 ff.) doch einiges für sich hat.

VIII. *Ruppert* entwickelt in seiner Dissertation einen innovativen Ansatz, der die Figur der Sozialadäquanz mit der Legitimität des Strafrechts insgesamt verknüpft. Er versteht es, für die Sozialadäquanz erstens ein Fundament zu legen, zweitens ihr gewisse Konturen zu geben und drittens sie für die tägliche Rechtsanwendung fruchtbar zu machen. Das ist für eine Dissertation schon eine ganze Menge an Ertrag. Natürlich lassen sich Kritiken formulieren, die *Ruppert* auch selbst sieht. Aber er versteht es, anhand der abschließenden Beispiele eine gewisse Plausibilität seiner Lösung deutlich zu machen.

Die Arbeit ist flüssig geschrieben und gut zu lesen, sie walzt die Dinge nicht unnötig aus. Abgesehen von ganz wenigen für Erstlingswerke typischen Stilblüten, wie „ein Vorstoß in die Woge des Seins“ (S. 22), „Odem der Auslegung“ (S. 157) oder „Ersucht die Bestrafung: [...] gesellschaftliche Zwecke, [...]“ (S. 218). Da es sozial inadäquat erscheint, fehlende Zitate des Rezensenten zu bemängeln – auch wenn das zuweilen in dieser Zeitschrift anders gesehen wird –, soll das nicht mit auf die Waagschale gelegt werden. *Ruppert* hat eine schöne Studie zu einer theoretischen Grundfrage des Strafrechts und des Strafrechtssystems vorgelegt, wobei er die praktisch relevanten Auswirkungen seiner Thesen nicht aus dem Blick verloren hat. Jeder, der mit der sozialen Adäquanz arbeitet, wird diese mit Gewinn zur Hand nehmen.

Prof. Dr. Henning Rosenau, Halle